

Halter – Verlader – Beförderer

Bei Vorliegen einer Arbeitsgemeinschaft kann aus der Haltereigenschaft nicht automatisch auf die Verantwortlichkeit des Verladers und Beförderers geschlossen werden.

Was war geschehen?

Der Betroffene war Angestellter der Firma S. GmbH & Co. Er war von ihr beauftragt, die Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen, die der Firma als Halterin im Zusammenhang mit der Ausrüstung ihres Lkw-Tankwagens und dessen Einsatz beim Gefahrguttransport gesetzlich obliegen. Die Firma S. GmbH & Co. hatte ihren Tankwagen an die Arge (Arbeitsgemeinschaft) M. S. abgestellt. Bei einer Kontrolle wurde unter anderem festgestellt, dass der Tank überfüllt war. Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen zu einer Geldbuße, weil er dem Fahrzeugführer den höchstzulässigen Füllungsgrad nicht mitgeteilt hatte. Das Urteil wurde durch das Bayerische OLG aufgehoben.

Begründung

Der Tanklastwagen war an die Arge M. S. „abgestellt“. Zur Erläuterung dieses Begriffes ist im Urteil ausgeführt, dass das Fahrzeug der Arge dazu gedient hat, Treibstoff vom zentralen Tanklager zu verschiedenen Baustellen zu transportieren. Die Firma S. GmbH & Co. ist aber Halterin geblieben.

Aus der Haltereigenschaft kann jedoch nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass die Firma S. GmbH & Co. neben ihrer Verantwortlichkeit als Halterin auch die des Verladers und/oder des Beförderers trifft.

Aus der Verteilung unterschiedlicher Pflichten in § 9 GGVS auf den Verlader, den Beförderer und den Halter ergibt sich, dass unter dem Blickwinkel der GGVS allein aus der Haltereigenschaft nicht die Pflicht folgt, auch die Aufgaben des Verladers und des Beförderers wahrzunehmen. Ist nämlich ein anderes Arge-Mitglied Verlader und Beförderer, so ist der Betroffene nicht schon deshalb ohne weiteres Verantwortlicher im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, weil ihm seine Arbeitgeberin „die der Halterin obliegenden gesetzlichen Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausrüstung und dem Einsatz des Lkw beim Gefahrguttransport“ übertragen hat.

Eine solche Überbürdung von Aufgaben hat nicht automatisch zur Folge, dass sie der Betroffene auch wahrzunehmen hat, wenn der Tankwagen einem anderen als Verlader oder Beförderer überlassen wird.

Dazu ist ein neuer Auftrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG erforderlich. Wird er durch die Arge erteilt, verlangt er regelmäßig einen Gesellschafterbeschluss. Wird er durch ein anderes Arge-Mitglied erteilt, ist ein Handeln des Betriebsinhabers oder eines sonst dazu Befugten notwendig.

Anmerkung der Redaktion

In vielen Betrieben werden nach wie vor die Pflichten und Verantwortlichkeiten nicht nach § 9 GGVS verteilt. Ein sicherer Gefahrguttransport setzt voraus, dass geklärt wird, in welcher Funktion eine Firma am Gefahrguttransport beteiligt ist. Erst dann können die Pflichten nach § 9 GGVS zugeteilt werden. Im obigen Verfahren war die betroffene beauftragte Person Fahrzeughalter und ist damit für die Einhaltung der Halterpflichten verantwortlich. Wichtig ist aber, dass diese Beauftragung so detailliert wie möglich erfolgt, möglichst sogar in Schriftform. Das Urteil zeigt aber auch, dass durch eine gut durchdachte Organisationsstruktur die Mitarbeiter geschützt werden können.

BayOLG, 3. Senat für Bußgeldsachen, (19.08.1996, AZ: 3 ObOWi 68/96)